

Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund

Nr. 5

2. September 1971

Zulassungsbeschränkung im Fach Chemie	Seite 2
Zulassungsbeschränkung im Fach Raumplanung	Seite 3
Richtlinien für die Zulassung von Studienanfängern in Fachrichtungen mit Zulassungsbeschränkungen an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland - Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 12. 3. 1970 -	Seite 4

Herausgegeben im Auftrag des Rektors
der Universität Dortmund

HIA 51514

Für die Universität Dortmund sind in den Fachrichtungen Chemie und Raumplanung vom Minister für Wissenschaft und Forschung gem. § 56 Abs. 2 Satz 2 Hochschulgesetz zum Wintersemester 1971/72 Zulassungsbeschränkungen angeordnet worden. Danach können

für das Studium der Raumplanung	40 Studienanfänger
für das Studium der Chemie	50 Studienanfänger

zugelassen werden. Darüber hinaus ist in der Fachrichtung Chemie die Zahl der Studenten für das zweite, dritte und vierte Studienjahr auf insgesamt 36 beschränkt. Es können somit in dieser Fachrichtung Studenten höherer Semester nur bis zu der Gesamtzahl von 36 zugelassen werden.

Die Erlasse des Ministers für Wissenschaft und Forschung haben folgenden Wortlaut:

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes NW

Düsseldorf, 30. Juli 1971

Az. III B 3 43-07/10/5 Nr. 783/71

An die
Universität Dortmund

46 Dortmund

Betr.: Zulassungsbeschränkung im Fach Chemie

Bezug: Bericht vom 11. Mai 1971 - 2 - 2102/5 -

Gemäß § 56 Abs. 2, Satz 2 HSchG. werden die zum Wintersemester 1971/72 zuzulassenden Studienanfänger zum Studium der Chemie auf 50 beschränkt. Falls die Studentenzahlen für das 2., 3. und 4. Studienjahr jeweils unter 36 liegen sollten, ist die Quote jeweils auf 36 aufzufüllen.

Die Auswahl der Bewerber soll nach den Ihnen mit Erlaß vom 4. Juni 1970 - H II A 6 44 - 01/1/7 Nr. 725/70 - zugeleiteten Richtlinien erfolgen.

(...)

i. A. gez. Dr. Stroh

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes NW

Düsseldorf, 12. August 1971

Az. III B 3 43-07 Nr. 1106/71

An die
Universität Dortmund

46 Dortmund

Betr.: Zulassungsbeschränkung in der Fachrichtung Raumplanung
Bezug: Bericht vom 28. Juni 1971 - 2-2102/5 -

Gemäß § 56 Abs. 2, Satz 2 HSchG. werden die zum Wintersemester 1971/72 zu-
zulassenden Studienanfänger zum Studium der Raumplanung auf 40 beschränkt.
Die Auswahl der Bewerber soll nach den Ihnen mit Erlaß vom 4. Juni 1970
- H II A 6 44-01/1/7 Nr. 725/70 - zugeleiteten Richtlinien erfolgen.

(...)

i. A. gez. Dr. Stroh

Durch den Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nord-
rhein-Westfalen vom 4. Juni 1970 (- H II A 6 44-01/1/7 Nr. 725/70 -) und den
dazu ergangenen Ergänzungen vom 19. April 1971 (- I b 6 44-0/1/7 Nr. 1039/71 -)
gelten die nachfolgend abgedruckten "Richtlinien für die Zulassung von Studien-
anfängern in Fachrichtungen mit Zulassungsbeschränkungen an den Hochschulen in
der Bundesrepublik Deutschland".

R I C H T L I N I E N
für die Zulassung von Studienanfängern
in Fachrichtungen mit Zulassungsbeschränkungen
an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland
-Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 12.3.1970-

1. Allgemeines

1.1 Die für Studienanfänger zur Verfügung stehenden Studienplätze werden verteilt:

Zu 60 % an Bewerber, die nach Eignung und Leistung ausgewählt werden;

zu 40 % an Bewerber, die nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulreife ausgewählt werden.

1.2 Die Hochschule kann vorab von der Gesamtzahl der Studienplätze für Studienanfänger

bis zu 10 % für Härtefälle,

bis zu 10 % für ausländische Studienbewerber

abzweigen.

1.3 5 % der Gesamtzahl der Studienplätze stehen für Studienbewerber zur Verfügung, die aufgrund des gemeinsamen Runderrlasses des Kultusministers - II B 3.36-52/2 Nr. 936/71 - und des Ministers für Wissenschaft und Forschung - II A 1.36-52/2 Nr. 832/II/71 - vom 24. März 1971 berechtigt sind, an einer Hochschule im Lande Nordrhein-Westfalen zu studieren.

Die Zahl der Studienplätze vermindert sich um die Hälfte, wenn die Zahl der Bewerber dieses Personenkreises kleiner ist als das Doppelte der Platzquote von 5 %.

1.4 Bewerber, denen kein Studienplatz zugeteilt wird, können in der betreffenden Fachrichtung nicht eingeschrieben werden.

2. Auswahl nach Eignung und Leistung

- 2.1 Der Rang der Bewerber wird durch die aus Noten des Reifezeugnisses (Zusatz für Pharmazie: und der Note in der pharmazeutischen Vorprüfung) ermittelte Durchschnittsnote bestimmt.
- 2.2 Die Noten in den Fächern Religion, Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen werden nicht gewertet, es sei denn, das Studienfach weist einen unmittelbaren Zusammenhang mit einem dieser Fächer auf.
- 2.3 Aus den Noten der übrigen einschließlich der am Ende der 11. Klasse abgeschlossenen Fächer (Zusatz für das Fach Pharmazie: und der Note in der pharmazeutischen Vorprüfung) wird eine Durchschnittsnote gebildet. Noten in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen bleiben außer Betracht.

Zusatz für

- Chemie: Dabei wird die Note in Chemie fünffach und die Note in Biologie dreifach gewichtet.
- Biologie: Dabei wird die Note in Biologie fünffach und die Note in Chemie dreifach gewichtet.
- Mathematik: Dabei wird die Note in Mathematik fünffach und die Note in Physik dreifach gewichtet.
- Physik: Dabei wird die Note in Physik fünffach und die Note in Mathematik dreifach gewichtet.
- Elektrotechnik: Dabei werden die Noten in Mathematik und Physik vierfach gewichtet.
- Fremdsprachen: Dabei wird die Note in Deutsch stets dreifach und die Note in fünffach gewichtet.
Studiert der Bewerber zwei Fremdsprachen, werden die entsprechenden Noten des Reifezeugnisses jeweils dreifach gewichtet.
- Architektur: Dabei werden die Noten in Mathematik und Kunsterziehung zweifach gewichtet.

Pharmazie: Dabei werden die Noten in den Fächern Biologie und Chemie sowie die Note in der pharmazeutischen Vorprüfung jeweils dreifach gewichtet.

Medizin, Zahn-
medizin, Tier-
medizin, Psy-
chologie: Kein Zusatz.

bei allen Fächern in denen Noten des Reifezeugnisses mehrfach gewichtet werden, erhält 2.3 folgenden weiteren Zusatz:

Eine Note im Reifezeugnis wird jedoch nur dann mehrfach gewichtet, wenn der Studienbewerber wenigstens drei Schuljahre lang in dem betreffenden Fach unterrichtet wurde.

2.4 Die Beurteilung der Eignung und Leistung bei Bewerbern mit besonderen Bildungsnachweisen wird im Einzelfall geregelt.

3. Auswahl nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulreife

3.1 Der Rang der Bewerber wird bestimmt durch das Jahr, in dem die Hochschulreife erworben wurde, und zwar so, daß der Bewerber des älteren Jahrganges den Vorrang hat. Reifezeugnisse, die in Berlin und Hamburg zwischen dem 1. Januar und dem 31. März erworben wurden, werden als Reifezeugnisse des vorausgegangenen Jahres gerechnet.

3.2 Ist unter den Bewerbern des gleichen Jahrganges zu wählen, so wird der unter Ziffer 2 dargestellte Maßstab angewandt.

3.3 Zur Auswahl nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulreife werden grundsätzlich nur Bewerber zugelassen, die das Reifezeugnis oder den entsprechenden Bildungsnachweis vor weniger als 6 Jahren erworben haben. Die Frist wird gerechnet vom Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung begehrt wird. Ausnahmen sind zulässig.

4. Auswahl nach Härtegesichtspunkten

Bewerber, die nach Ziffer 2 und 3 nicht berücksichtigt werden, können im Rahmen einer Sonderquote zugelassen werden, wenn die Versagung der Zulassung im Einzelfall eine besondere Härte bedeuten würde.

5. Auswahl der Absolventen von Ingenieurschulen oder gleichrangiger Bildungseinrichtungen (1.3)

Die Studienplätze für Absolventen der Ingenieurschulen oder gleichrangiger Bildungseinrichtungen werden durch das Los verteilt.

6. Sonderregelung für Wehr- oder Wehrrersatzdienstabsolventen

6.1 Studienbewerber, die den Wehr- oder Wehrrersatzdienst absolviert haben, werden bevorzugt zugelassen, wenn vor der Einberufung in der betreffenden Fachrichtung Zulassungsbeschränkungen nicht bestanden.

6.2 Soweit bei bestehenden Zulassungsbeschränkungen sich die Zulassungsaussichten eines Wehrdienst- oder Wehrrersatzdienstabsolventen nach Ableistung des Wehrdienstes gegenüber dem Zeitpunkt der Einberufung verschlechtert haben, soll dieser Nachteil ausgeglichen werden.

7. Auswahl ausländischer Studienbewerber

7.1 Ausländische Studienbewerber werden nach Leistungsgesichtspunkten zugelassen.

7.2 Bewerber mit Zeugnissen deutscher Schulen im Ausland sind vorrangig zu berücksichtigen.

7.3 Studienbewerbern, die das Studienkolleg besucht haben, soll die baldige Aufnahme des Studiums an der betreffenden Hochschule ermöglicht werden.

8. Verfahren

8.1 Die Auswahl der Bewerber gemäß Ziffern 2, 3, 5 und 7 obliegt der Hochschulverwaltung.

8.2 Über die Auswahl gemäß Ziffer 4 und die Anwendung der Ziffer 6 sowie über strittige Fragen bei der Anwendung dieser Richtlinien entscheidet ein Zulassungsausschuß.

8.3 Die Hochschulverwaltung benachrichtigt unverzüglich die Bewerber, deren Gesuch berücksichtigt wurde. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß über den zugeteilten Arbeitsplatz anderweitig verfügt wird, falls der Bewerber nicht innerhalb einer Woche seit Zugang des Bescheides schriftlich mitteilt, daß er die Zuteilung annimmt.

8.4 Wird ein bereits zugeteilter Arbeitsplatz nicht in Anspruch genommen, so wird dieser dem in der Rangliste aufgeführten nächsten Bewerber zugewiesen.